

werden, so werde ich gegen diesen Absatz stimmen. Es ist in diesem Absatz gesagt, daß die Lehrer den Glöcknerdienst abgeben können; es ist in dem Gesetzentwurfe aber nicht ausgesprochen, daß die betreffende Kirchengemeinde dann den Lehrer nicht aus dem Glöcknerdienste allein zu entlassen braucht, sondern nur dann, wenn er überhaupt vom Kirchendienste entbunden werden will, also vom Glöckner-, Gottesacker-, Küster- u. s. w. Dienste zugleich. Nun ist an den meisten Kirchen, soweit ich sie kenne, der Glöcknerdienst mit dem übrigen Küsterdienste verbunden. Es sind dafür Grundstücke und Stiftungen vorhanden, deren Ertrag die Entschädigung für die Küster- und Glöcknerdienste außer anderen kirchlichen Accidenzien bisher gewährte. Die Auseinandersehung der verschiedenen, von dem Lehrer beibehaltenen und abgegebenen Dienstleistungen wird zu unendlichem Mißmuth und Streitigkeiten führen und die Gemeinden werden gerade denjenigen Lehrern gegenüber, die jetzt schon unbeliebt und am wenigsten werth für die Gemeinden gewesen sind, ganz wehrlos dastehen, wenn sie sich nach Laune einzelne Theile dieses Kirchendienstes vom Halse zu schaffen beabsichtigten. Denn wenn auch hier gesagt ist, daß die obere Kirchen- und Schulbehörde beurtheilen soll, wieviel für die einzelnen Dienstleistungen auszuwerfen sei, so ist das doch eine starke Zumuthung, daß die Gemeinden nicht selbst über ihr Vermögen bestimmen sollen für den Dienst, den sie verlangt, auch das Äquivalent. Ferner ist auf der fünften Zeile gesagt:

„Die Reinigung und Heizung der Schullocalitäten darf dem Lehrer nicht angesonnen werden, dafern er sich nicht bereit erklärt, dieselbe gegen Entschädigung zu übernehmen“.

Nun, meine Herren, mir ist nicht bekannt, daß jemals irgendwo dem Lehrer angesonnen worden ist, die Stube selbst zu scheuern oder zu reinigen; aber daß der Lehrer verpflichtet ist, das zu veranlassen, zu beaufsichtigen, besorgen zu lassen, meine Herren, das möchte ich für so selbstverständlich halten, daß es mir ganz unbegreiflich ist, wie ein solcher Satz in den Entwurf kommen kann. Oder soll etwa der Schulvorstand früh nachsehen, ob der Lehrer eingeeizt bekommen hat oder ob die Stube gescheuert ist, und wird vom Lehrer beim Schulinspector angeklagt, wenn er nicht gehörig zu Diensten steht? Das geht mir denn doch zu weit! Ich werde wahrscheinlich gegen den ganzen Entwurf stimmen müssen, weil ich die Unannehmlichkeiten und Mehrkosten, die den Gemeinden nach demselben erwachsen werden, für so exorbitant halte, daß ich es mit meinem Gewissen kaum werde verantworten können; aber ich habe nicht unterlassen mögen, die Herren wenigstens auf diese Punkte noch aufmerksam zu machen, damit vielleicht doch, wenn der Entwurf zur Annahme gelangt, wenigstens in der Ausführungsverordnung einige Abhilfe geschafft wird.

Staatsminister Dr. von Gerber: Die beiden, wie mir scheint, an und für sich nicht sehr erheblichen Punkte,

welche der geehrte Herr Borredner in Angriff nimmt, enthalten Bestimmungen, durch welche Beschwerden der Lehrer, die seit Jahren erhoben worden sind, abgeholfen werden soll. Es sind Beschwerden, welche die Regierung durchaus als begründet angesehen hat, Beschwerden, welche sich auf Anmuthungen beziehen, wie sie — ich glaube es aussprechen zu dürfen — der Würde und der Stellung des Lehrers nicht angemessen sind. Die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen ist denn auch mit manchem anderen hierauf zielenden vom Lehrerstande mit ungetheilter Anerkennung aufgenommen worden und ich würde es sehr bedauern, wenn in dieser hohen Kammer ein Hinderniß gegen die Emanirung derselben geschaffen werden sollte. Ich empfehle auch hier die Annahme des Entwurfs.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine Herren! Bei der allgemeinen Debatte über § 19 habe ich mir zu sagen erlaubt, die Deputation sei bestrebt gewesen, alle berechtigten Wünsche der Gemeinde sowohl, als der Lehrer möglichst zu berücksichtigen. Solche berechtigten Wünsche erscheinen mir auch hier vorzuliegen. Ich räume ein, daß der Herr Abg. Seiler recht hat, wenn er sagt: es erwachsen den Gemeinden Unbequemlichkeiten, wenn diese Bestimmung angenommen wird. Das ist sehr wahr; aber, meine Herren, ich sehe auch nicht ein, warum man sämtliche Unbequemlichkeiten gerade den unglücklichen Schullehrern auflegen soll, die von Früh bis Abends sich plagen müssen. Man muß auch einige Rücksicht bei solchen Anforderungen auf die Stellung der Lehrer nehmen und wenn z. B. von dem Lehrer gefordert wird, bei einer Kirchenguhr, die effectiv Nichts mehr taugt und den Tag über 1 bis 2 Stunden vorgeht oder zurückbleibt, am Tage 4, 5 und 6 mal auf den Thurm zu klettern und diese Uhr vorzurücken oder nachzustellen, so verlangt man von ihm Dinge, die mit seinem Beruf nicht zu vereinigen sind, und was die Unbequemlichkeit betrifft, so sehe ich, daß aus dieser Bestimmung hier nicht in dem Grade gefolgert werden kann, als es der Herr Abg. Seiler thut, daß nämlich die Lehrer sich gar nicht darum zu bekümmern und nicht die Aufsicht darüber zu führen hätten, ob das Schullocal geheizt oder gereinigt ist. Das ist daraus nicht zu lesen. Das müßte erst hineininterpretirt werden und ich glaube, Niemand kann das hineininterpretiren, sondern da ist der einfache Weg der: wenn — um denselben Fall beizubehalten, den Herr Seiler anführte — also gescheuert werden muß, so zeigt der Lehrer einfach dem Schulvorstand an: „die Schullocalitäten sind zu scheuern“. Abgemacht! Dann geschieht's. Warum geht's denn in den Städten? Da ist es gerade so, wo große Schullocalitäten sind, da ist es doch gewiß nie vorgekommen, daß das zu besorgen den Lehrern zugemuthet worden ist. Was also die Städte können, das müssen wir auf dem Lande auch können. Ich wiederhole daher, ich glaube, daß das vollkommen berechtigten Wünsche der Lehrer